



Johanneshaus Nierstein gGmbH

Vorinformation für Interessenten

im
Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) § 3

**Basis: Wohn- und Betreuungsvertrag der Einrichtung-
Johanneshaus Nierstein gGmbH
Gutenbergstr.13 55283 Nierstein**

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Lefsmöllmann	Seite 1 von 10

Vor-Information i. S. d. § 3 WBG
- Basis: Wohn- und Betreuungsvertrag der Einrichtung-
Johanneshaus Nierstein gGmbH
Gutenbergstr.13 55283 Nierstein

(Bewohner, Vorname, Name)

I. Raum- und Sachausstattung

1. Die Einrichtung befindet sich am Ortsrand der Stadt Nierstein

Sonstige individuelle Angaben zur Anbindung an den Ort zu Fuß, per Bus, Nähe zu Park-/Grünanlagen, etc.:

Die Stadtmitte und der Bahnhof sind zu Fuß in 15 bis 20 Minuten zu erreichen.

Die Einrichtung verfügt über 39 Parkplätze.

2. Die Einrichtung verfügt über 171 Pflegeplätze, hiervon 47 Einzelzimmer und 62 Zweibettzimmer.

Sofern die Einrichtung weitere Zimmerkategorien bietet, ergeben sich diese aus der **Anlage 1**.

Sämtliche Zimmer sind ausgestattet mit:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> individuellem Bad (Dusche + WC) | <input checked="" type="checkbox"/> Kabelanschluss |
| <input type="checkbox"/> Tandem Bad (ein Bad für zwei Zimmer) | <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss |
| <input type="checkbox"/> Kochnische | <input checked="" type="checkbox"/> Fernsehanschluss |
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Balkon |
| <input type="checkbox"/> | |

Bei Nutzung des Telefonanschlusses entstehen gesonderte Gebühren in Höhe von € 11,50 Telefon-Grundgebühr/Monat und € 0,10 /Telefon-Einheit.

Sämtliche Zimmer sind mit folgenden Einrichtungsgegenständen möbliert:

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input checked="" type="checkbox"/> Nachtschrank |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tisch | <input checked="" type="checkbox"/> 2 Stühle | <input checked="" type="checkbox"/> Kommode |
| <input checked="" type="checkbox"/> abschließbares Fach (im Kleiderschrank) | <input checked="" type="checkbox"/> Leseleuchte | |

Es wird gewünscht, dass der Bewohner sein Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen ausstattet wie z. B. Lampen, Bilderrahmen, Sessel. Auf Wunsch kann das vorhandene Kleinmobiliar ausgetauscht werden.

Soweit Zimmer eine abweichende Ausstattung oder Einrichtung haben, ergeben sich diese aus der **Anlage 1**.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 2 von 10

3. Darüber hinaus stehen dem Bewohner folgende gemeinschaftlich genutzte Räume/Einrichtungen zur Verfügung

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal | <input checked="" type="checkbox"/> Kabelanschluss |
| <input type="checkbox"/> Raum für Beschäftigungstherapie | <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinschaftsantenne |
| <input type="checkbox"/> Raucherzimmer | <input checked="" type="checkbox"/> Garten/Park |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufenthaltsräume je Wohnbereich | <input checked="" type="checkbox"/> Terrasse |
| <input checked="" type="checkbox"/> Teeküche je Wohnbereich | <input type="checkbox"/> behüteter Außenbereich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Therapieküche für gemeinsames Kochen und Backen | <input type="checkbox"/> Bibliothek |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinschaftsbäder | <input type="checkbox"/> WLAN-Anschluss |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fahrstühle | |
| <input type="checkbox"/> behüteter Wohnbereich (ohne Unterbringungsbeschluss) | |

Die räumliche Gestaltung dieses Wohnbereichs reduziert die Reize, die den Wunsch eines Bewohners auslösen oder bestärken, diesen Wohnbereich verlassen zu wollen. Darüber hinaus ist das Personal darin geschult, Bewohner mit derartigen Auffälligkeiten, die die Einrichtung verlassen (wollen), dazu zu bewegen, aus freiem Willen in der Einrichtung zu verbleiben bzw. in die Einrichtung zurückzukehren.

- geschlossener Wohnbereich (mit Unterbringungsbeschluss oder Freiwilligkeitserklärung)

Der Wohnbereich verfügt über spezielle mechanische Vorrichtungen / Schließmechanismen, die das unkontrollierte Verlassen des Wohnbereichs einschränken.

- sonstige Räume: Cafeteria, Andachtsraum

II. Dienstleistungen des Hauses

1. Die Einrichtung stellt dem Bewohner folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- Pflege und Betreuung
- hauswirtschaftliche Versorgung
- sonstige Leistungen/Sonderleistungen/Zusatzleistungen

2. Im Rahmen der **Pflege- und Betreuungsleistungen** der Einrichtung werden dem Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege und Betreuung gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität,
- soziale Betreuung,
- medizinische Behandlungspflege, sofern kein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege i. S. d. § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V vorliegt,
- **Angebote der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (Anlage 2)**

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 3 von 10

3. Die Einrichtung stellt die **Beschaffung der notwendigen Medikamente** durch die Zusammenarbeit mit einer Vertragsapotheker nach § 12 a Apothekengesetz sicher, sofern der Bewohner dem zustimmt.
4. Die Leistung der **hauswirtschaftlichen Versorgung** setzt sich zusammen aus der Verpflegung inklusive Abfallentsorgung sowie der Wäsche- und Gebäudereinigung und dem technischen Dienst.

a) Verpflegung

Die Leistung der Verpflegung umfasst die Speise- und Getränkeversorgung inklusive des dazugehörigen Einkaufs, die Zubereitung der Speisen, das Eindecken und Abräumen der Tische, die hiermit im Zusammenhang stehenden Reinigungsarbeiten und Müllentsorgung sowie bei pflegerischem Bedarf das Servieren der Speisen in den Wohnbereichen.

Die Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplans und umfasst folgende ernährungsphysiologisch ausgewogene Mahlzeiten:

- Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen
- nichtalkoholische Getränke/Mineralwasser, Tee, Kaffee, zur Deckung des täglichen Bedarfs
- Zwischen- und Spätmahlzeit nach Bedarf des Bewohners
- Schon- bzw. Diätkost bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung.

Sofern der Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung die Kost nicht in Anspruch nehmen kann und andere Nahrung (z. B. Sondennahrung) erhält, besteht die Verpflegungsleistung des Einrichtungsträgers in der Versorgung der Sonde. Die Verabreichung der Sondennahrung stellt eine Erfüllung der Verpflegungsleistung dar. Die Sondennahrung sowie hochkalorische Kost selbst sind nicht Gegenstand der Leistungen der Einrichtung. Ihre Kosten werden zurzeit von der Krankenversicherung getragen.

b) Wäschendienst

Der Wäschendienst umfasst

- aa) Bereitstellung, Reinigung und Instandhaltung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche. Von der Einrichtung stehen folgende Wäschestücke zur Verfügung

- Tischwäsche
- Handtücher

- Bettwäsche
- Badetücher

- Waschlappen

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN.
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 4 von 10

bb) Maschinelles Waschen und Bügeln der Leibwäsche, Nachtwäsche und Tagesbekleidung des Bewohners. Um das maschinelle Waschen und Trocknen der Wäschestücke zu ermöglichen, müssen die Wäschestücke auf mindestens 40° C maschinenwaschbar und insbesondere auch trocknergeeignet sein.

Die Durchführung von Handwäsche und der chemischen Reinigung zählen nicht zur Regelleistung der Einrichtung. Folgende Symbole schließen das Waschen oder Trocknen in der Wäscherei aus und führen in der Regel zur Notwendigkeit der Durchführung einer chemischen Reinigung, die gesondert zu vergüten ist:



Handwäsche



nicht waschen



nicht für Trockner
geeignet



nicht bügeln

c) Gebäudereinigung

Ferner umfasst die hauswirtschaftliche Versorgung die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes, der Sanitärflächen, der Toilette sowie die Leerung des Abfallbehälters sowie der Gemeinschaftsbereiche im erforderlichen und regelmäßigen Umfang. Hierzu zählen auch die regelmäßige Reinigung der Fenster.

d) Technischer Dienst

Der Einrichtungsträger stellt die laufende Wartung aller technischen Anlagen sowie die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Raum- und Sachausstattung sicher.

5. Das Angebot der **Zusatz- und sonstigen Leistungen** der Einrichtung sowie die hierfür entstehenden zusätzlichen Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Zusatzleistungen sind Komfortleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i. S. d. § 88 SGB XI. Zu den sonstigen Leistungen zählen weitere Leistungen außerhalb des Bereichs der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung.

III. Ausschluss von Leistungen

- (1) Der Pflege und Betreuung liegt das als **Anlage 4** beigefügte Leistungskonzept zugrunde.
- (2) **Bewohnergruppen / Krankheitsbilder, die in unserer Einrichtung nicht versorgt werden, ergeben sich zur Information aus der Anlage 5, die bei Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages explizit gesondert als Vereinbarung zu unterzeichnen ist.**

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Lefmöllmann	Seite 5 von 10

IV. Entgelte

1. a) Pflegebedingte Aufwendungen

Das aktuelle Entgelt für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt:

			Dauerpflege	Kurzzeitpflege
Pflegegrad 1	pflegetäglich	€	53,63	59,37
Pflegegrad 2	pflegetäglich	€	68,75	76,11
Pflegegrad 3	pflegetäglich	€	84,92	92,28
Pflegegrad 4	pflegetäglich	€	101,79	109,15
Pflegegrad 5	pflegetäglich	€	109,35	116,71

Hinweis für Bewohner mit einem Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1:

Die Einrichtung verfügt über keine Vergütungssätze unterhalb des Pflegegrades 1.

Bewohner mit Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 können nur zum Entgelt des Pflegegrades 1 aufgenommen werden. Sie erhalten jedoch keine Zuzahlungen der Pflegekasse oder des Sozialhilfeträgers, wie sie für den Pflegegrad 1 gelten und sind daher verpflichtet, die Kosten vollständig aus eigenem Einkommen / Vermögen zu zahlen.

Ausbildungsvergütung gem. §§ 3, 86 (3) SGB XI pflegetäglich	€	0,69
Ausbildungszuschlag nach § 28 Abs. 2 PflBG	€	2,76

b) Zuschlag für besondere Betreuung und Aktivierung

Das Betreuungskonzept der Einrichtung umfasst zusätzliche Angebote der Betreuung und Aktivierung des Bewohners. Diese werden zusätzlich mit dem Zuschlag nach § 43b i.V. m. §84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI vergütet.

Dieser beträgt bei vollstationärer Dauerpflege € 6,52 pro Pfl egetag bzw. € 198,34 pro Monat.

Im Falle der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege wird kein Zuschlag erhoben.

c) Medizinische Behandlungspflege

Soweit kein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege i. S. d. § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V vorliegt, sind die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bereits mit den pflegebedingten Aufwendungen abgegolten. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht dann, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn:

- behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder
- die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gesondert von den Krankenkassen gemäß § 37 Abs. 2 SGB V zu übernehmen und nicht bereits mit dem Entgelt abgegolten.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Lefsmöllmann	Seite 6 von 10

2. Die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung wird mit den **Entgelten für Unterkunft und Verpflegung** i. S. d. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI abgegolten. Diese betragen derzeit pfelegetiglich

Entgelt für Unterkunft € 25,41

Entgelt für Verpflegung € 13,78

Im Falle der vollständigen Versorgung mit Sondennahrung reduziert sich das Entgelt für Verpflegung um pfelegetiglich € 4,40.

Hinweis: Das Entgelt für Unterkunft dient nicht der Abgeltung der Leistung der Raum- und Sachausstattung, sondern vergütet die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, soweit sie nicht zur Verpflegung zählen.

3. Die Leistung des Vorhaltens der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung wird mit dem Entgelt der **gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen**, entsprechend der in der Anlage 1 (**Vor-Info Anlage 1** Beschreibung der Zimmerkategorien und ihrer Ausstattung)

nach Zimmerkategorie aufgeführten Beträge vergütet.

siehe **Vor-Info Anlage 1** (Beschreibung der Zimmerkategorien und ihrer Ausstattung)

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Sozialhilfe erhält, richtet sich die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach der mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

4. Im Falle einer Versorgung in Form der **vollstationären Dauerpflege** erhält der Bewohner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflegeversicherung ab dem 01.01.2017 die nachfolgend aufgeführten Zuzahlungen pro Monat:

Pflegepauschale (§§ 28 a, 43, 123 SGB XI)

Pflegegrad 1 € 125

Pflegegrad 2 € 770

Pflegegrad 3 € 1.262

Pflegegrad 4 € 1.775

Pflegegrad 5 € 2.005

Hieraus resultiert für die Pflegegrade 2 bis 5 ein einheitlicher Eigenanteil an pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von € 132,45 pro Monat bzw. € 43,44 pro Tag. (30,42)

Der tägliche Eigenanteil der Bewohner mit Pflegegrad 1 ist identisch mit den Angaben unter IV. 1a). Die Pauschale von € 125 ist vom Bewohner mit Pflegegrad 1 eigenständig mit seiner Pflegekasse abzurechnen.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN.
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Lefsmöllmann	Seite 7 von 10

Monatlicher Zuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung für Pflegegrad 1 bis 5 (§ 84 Abs. 8 SGB XI): € 198,34

Versicherte der privaten Pflegeversicherung haben im Rahmen ihres vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes einen Anspruch auf eine Erstattung in entsprechender Höhe; bei Beihilfebezug anteilig. In diesem Fall erhöht sich der beim Bewohner verbleibende nicht erstattungsfähige Anteil um den Betrag, der nicht durch die Leistungen der privaten Pflegeversicherung in Kombination mit der Beihilfeleistung gedeckt ist.

5. Im Rahmen der **Kurzzeit- und Verhinderungspflege** erhält der Bewohner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflegeversicherung ab dem 01.01.2017 folgende Zuzahlungen:

Pflegegrade 2 bis 5:

a) Leistungen der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege (§§ 39, 42 SGB XI)

Pro Jahr für längstens 8 Wochen Kurzzeitpflege € 1.774
Pro Jahr für längstens 6 Wochen Verhinderungspflege € 1.612

Im Falle einer Kombinationsmöglichkeit aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege erhöhen sich die Leistungen für maximal 8 Wochen pro Jahr auf € 3386

b) Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI)

Pro Monat € 125

Der Entlastungsbetrag ist zusätzlich zu den Leistungen der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege gesondert zu beantragen.

Hinweis:

Der Entlastungsbetrag kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden, nicht verbrauchte Leistungen können angespart und in nachfolgenden Monaten eingesetzt werden (bis zu € 1.500 pro Jahr); wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

6. Der zu zahlende Eigenanteil des Bewohners ist der als **Anlage 6** beigefügten Entgeltübersicht zu entnehmen.

Der Eigenanteil bei Kurzzeit/Verhinderungspflege richtet sich danach, in welchem Umfang die unter Punkt IV.5 aufgelisteten Zuzahlungen zur Finanzierung des Aufenthaltes eingesetzt werden und noch nicht im laufenden Kalenderjahr (ggf. anteilig) verbraucht sind.

7. **Möglichkeit der (ggf. anteiligen) Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger**
 Für den Fall, dass der ausgewiesene Eigenanteil nicht durch Eigenmittel (Einkommen, Vermögen des Bewohners, Zuzahlungen Angehöriger) gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Kostenübernahme des Eigenanteils beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.

Bei Bewohnern unterhalb des Pflegegrades 2 ist vorab die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger individuell zu prüfen.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmollmann	Seite 8 von 10

Dies setzt voraus, dass der Bewohner bzw. sein Vertreter **vor** Beginn des Wohn- und Betreuungsvertrages bzw. vor Einzug des Bewohners in die Einrichtung einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger stellt, zumindest eine formlose Anzeige eines möglichen Sozialhilfebedarfs (sog. fristwahrende Mitteilung).

Eine Übernahme von Kosten für einen Zeitraum vor Eingang der fristwahrenden Mitteilung ist sozialhilferechtlich ausgeschlossen und führt zu Finanzierungslücken.

Immobilienvermögen schließt einen Sozialhilfeanspruch nicht automatisch aus, insbesondere dann nicht, wenn die Immobilie nicht zeitnah veräußert werden kann und hierdurch keine präsenten Finanzmittel zur Finanzierung der Kosten der Einrichtung zur Verfügung stehen.

V. Leistungs- und Entgeltveränderungen

- 1. Sofern der Bewohner eine Beeinträchtigung in seiner Selbständigkeit und Fähigkeiten bereits besitzt oder entwickelt, die unter die Ausschlusskriterien des Punktes III dieser Vor-Information fällt, ist der Einrichtungsträger zur Leistungsanpassung NICHT verpflichtet. Im Falle des Eintritts eines derartigen Hilfebedarfs besteht das Recht des Einrichtungsträgers auf fristlose Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages.**
2. Verändert sich die Beeinträchtigung der Selbständigkeit und Fähigkeit des Bewohners außerhalb der Regelung des Punktes III, ist die Einrichtung verpflichtet, die Leistungen an einen erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf anzupassen und dem Bewohner eine entsprechende Änderung des Wohn- und Betreuungsvertrages anzubieten. Die Anpassung ist dem Bewohner mitzuteilen und zu erläutern. Der Einrichtungsträger ist bei Bewohnern, die Leistungen i. S. d. SGB XI oder SGB XII erhalten, zur Leistungs- und Vertragsanpassung durch einseitige Erklärung berechtigt, einer Zustimmung des Bewohners bedarf es in diesem Falle nicht.
3. Im Übrigen kann der Einrichtungsträger eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert und die Anforderungen des § 9 WBVG i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 WBVG eingehalten sind.

VI. Nutzung von elektrischen Geräten

Die Nutzung jeglicher elektrischer eigener Geräte des Bewohners in der Einrichtung (z. B. Radio, Fernseher, Fön, Elektrorasierer, Ladegeräte für Handys, Verlängerungskabel, elektrischer Fensterschmuck, etc.) macht eine regelmäßige Elektroprüfung DGUV V 3 erforderlich. Der Bewohner ist verpflichtet, vor seinem Einzug sämtliche elektrischen Geräte, die er weiterhin nutzen möchte, auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen und eine entsprechende Prüfung nachzuweisen.

Beim Erwerb von neuen elektrischen Geräten genügt die Vorlage einer Bestätigung des Herstellers oder des Lieferanten, dass das Gerät den Verordnungen zum Produkthaftungsgesetz genügt.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 9 von 10

VII. Zu veröffentlichende Ergebnisse der Qualitätsprüfung

Die Einrichtung wurde zuletzt am 01.08.2023 und 02.08.2023 durch die Pflegekassen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus **Anlage 7**.

Anlagen:

1. Liste der Zimmerkategorien (Anlage 1)
2. Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (Anlage 2)
3. Liste der Zusatz- und sonstigen Leistungen (Anlage 3)
4. Leistungskonzept (Anlage 4)
5. Ausschlusskriterien (Anlage 5)
6. Entgeltübersicht (Anlage 6)
7. Ergebnis der Qualitätsprüfung nach SGB XI ist auf den Webportalen der Pflegekassen veröffentlicht.
8. sonstige Anlagen

Bestätigung über den Erhalt der Vor-Information Dauerpflege/Kurzzeitpflege auf der Zweitschrift	
_____	_____
Ort, Datum	Bewohner/Vertreter

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr Leßmöllmann	Seite 10 von 10

Beschreibung der Zimmerkategorien und ihrer Ausstattung

1. Die Einrichtung verfügt über folgende Zimmerkategorien mit folgenden gesondert berechenbaren Investitionskosten pro Tag:

Zweibettzimmer	€	19,78
Einzelzimmer Standard	€	22,33
Einzelzimmer Komfort	€	24,78
	€	
	€	

2. Sämtliche Zimmer sind ausgestattet mit:

- individuelles Bad
- zum Teil Tandem-Bad (Bad ist von zwei Zimmern zugänglich)
- Kabelanschluss Kochnische Küche
- Telefonanschluss Fernsehanschluss Balkon
-

Bei Nutzung des Telefonanschlusses entstehen gesonderte Gebühren in Höhe von monatlich € 15,00 (Dauerpflege und der Kurzzeitpflege)

3. Sämtliche Zimmer sind mit folgenden Einrichtungsgegenständen möbliert:

- Pflegebett Kleiderschrank Nachtschrank
- abschließbares Fach
- Tisch 1x Stühle 2x
- Kommode Leseleuchte

Es wird gewünscht, dass der Bewohner sein Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen ausstattet wie z. B. Lampen, Bilderrahmen, Sessel. Auf Wunsch kann das vorhandene Kleinmobiliar ausgetauscht werden.

4. Folgende Zimmer haben eine abweichende Ausstattung oder Einrichtung:

Einzelzimmer Standard Nutzung durch 1 Person

Einzelzimmer Komfort (Größe zwischen 24 und 27 m² Nutzung durch eine Person)

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 1 von 1

Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung

Bewohner mit einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung mit und ohne demenziellen Veränderungen erhalten Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung. Die Betreuungskräfte sollen für Gespräche über Alltägliches oder Sorgen zur Verfügung stehen, um den Bewohnern Ängste zu nehmen sowie Sicherheit und Orientierung zu vermitteln.

Das Leistungsangebot umfasst sowohl Gruppenaktivitäten als auch Einzelbetreuungsmaßnahmen, insbesondere für Bettlägerige.

Die Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, die Bewohner z.B. zu folgenden Aktivitäten zu motivieren und sie dabei zu betreuen und zu begleiten:

- Malen und basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen

Die jeweiligen aktuellen Angebote sind dem aktuellen Veranstaltungskalender zu entnehmen.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr. Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr. Ranzenberger	Freigebe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 1 von 1

Vor-Info Anlage 3 Mögliche Zusatz- und Sonderleistungen

Zusatz- und Sonderleistungen

Gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts werden folgende zusätzliche Wahlleistungen gemäß Seite 2 der Anlage vereinbart:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/
Betreuer/Vertreter)

(sonstige Person ohne
Vertretungsvollmacht)

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Lefsmöllmann	Seite 1 von 2

Vor-Info Anlage 3 Mögliche Zusatz- und Sonderleistungen

Nr.	Art der Zusatz-/Sonderleistung	Preis/ Einheit	Auswahl
1	Gästeübernachtung im Einzelzimmer (ohne Frühstück)	45,00 €/ Nacht	<input type="checkbox"/>
2	Gästeübernachtung im Einzelzimmer (mit Frühstück)	50,00 €/ Nacht	<input type="checkbox"/>
3	Grundgebühr (incl. Leihgebühr für Telefongerät)	15,00 €/ Monat	<input type="checkbox"/>
4	Telefongebühren	0,10 €/ Einheit	<input type="checkbox"/>
5	Handwerkerleistung (Abrechnung im 15 min-Takt) Preis zzgl. Materialwert	35,00 €/ Stunde	<input type="checkbox"/>
6	Hauswirtschaftliche Leistungen (Abrechnung im 15 min-Takt)	20,00 €/ Stunde	<input type="checkbox"/>
7	Postweiterleitung/ Brief (ausschließlich Briefpost), zzgl. Materialwert (Briefmarke)	3,50 € / Brief	<input type="checkbox"/>
8	Nutzung eines personengebundenen Garagenstellplatzes	30,00 €/Monat	<input type="checkbox"/>
9	Pauschale Wäschekennzeichnung, Beschaffung und Patchen nur in der Dauerpflege (einmalig, gilt für den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes)	100,00 € einmalig	<input type="checkbox"/>

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Lefsmöllmann	Seite 2 von 2

Leistungskonzept

Die in unserer Einrichtung **angebotene Leistung** ist ausgerichtet auf eine

- dauerhafte vollstationäre Versorgung
- vorübergehende vollstationäre Versorgung (Kurzzeit- / Verhinderungspflege)
- teilstationäre Versorgung zwischen Uhr und Uhr in der hiesigen Einrichtung (Tagespflege).

Hierfür stellt die Einrichtung entsprechende Räumlichkeiten und das erforderliche Personal zur Verfügung.

Unser Leistungsangebot richtet sich nach dem jeweiligen Hilfebedarf unserer Bewohner. Der **pflegerische Hilfebedarf** wird - soweit noch keine Einstufung des MDK (= Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) vorliegt - bei Einzug des Bewohners gemeinsam mit ihm und/oder seinen Angehörigen ermittelt und orientiert sich an den gleichen Maßstäben wie denen, die vom MDK zur Einstufung in einen Pflegegrad berücksichtigt werden. Im Falle einer Veränderung des Pflegebedarfes wird diese mit dem Bewohner selbst bzw. seinen Angehörigen besprochen; sollte der Hilfebedarf dem eines höheren Pflegegrades entsprechen, erhält der Bewohner hierzu eine schriftliche Leistungs- und Entgeltanpassung mit gleichzeitiger Aufforderung, bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Überprüfung seines Pflegegrades zu stellen. Dem Schreiben liegt eine Darstellung der Änderung des Hilfebedarfs bei.

Der **Betreuungsbedarf** wird - unabhängig von dem genannten Pflegebedarf - ebenso mit dem Bewohner bzw. seinen Angehörigen abgestimmt. Dabei geht es um die Leistungen, welche seitens der Mitarbeiter der Ergotherapie und/oder des Sozialen Dienstes erbracht werden. Diese Angebote sind im "Konzept zur Sozialen Betreuung" beschrieben, welches in unserem Haus zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einrichtung steht unter der pflegfachlichen Leitung einer ausgebildeten Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung und einer Zusatz-Leitungsqualifikation (sog. **Pflegedienstleitung**). Sie ist u.a. für die Personalorganisation im Pflegedienst, die kontinuierliche Umsetzung des Qualitätsmanagements und als Hauptansprechpartner zuständig für Ärzte und externe Therapeuten sowie in pflegfachlichen Fragen von Bewohnern und Angehörigen.

Die Einrichtung verfügt über ein **internes Qualitätsmanagement**, das die gesamten Strukturen und Arbeitsabläufe in unserem Haus verbindet und zur Sicherung der Qualität der Pflege und der Betreuung unserer Bewohner aufeinander abstimmt.

Neben einer umfassenden Pflegedokumentation werden regelmäßig Visiten zur Begutachtung der Qualität der Pflege der Bewohner durchgeführt. Hierbei stehen insbesondere die Kontrollen pflegerischer Risiken wie die Umsetzung ärztlicher Anordnungen, Erhebung des Ernährungszustand sowie der Dekubitus- und Sturzvorbeugung im Vordergrund. Es werden auch quartalsmäßige Auswertungen vorgenommen, um frühzeitig erforderliche Korrekturen der Betreuungs- und Pflegeangebote in die Wege zu leiten, bzw. diese mit dem behandelnden Arzt unter Einbezug des Bewohners bzw. der Angehörigen abzustimmen. Zur Optimierung der **medizinischen Versorgung** unserer Bewohner sowie der **Sterbebegleitung** unserer Bewohner und ihrer Angehörigen kooperiert die Einrichtung für den Bereich der vollstationären Pflege inkl. Kurzzeit- und Verhinderungspflege mit Ärzten und Hospiz-/Palliativdiensten.

Zuständige **Ansprechpartner bei Beschwerden** entnehmen Sie bitte der Anlage **Wohn- und Betreuungsvertrag Anlage 8** zum Wohn- und Betreuungsvertrag.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	Bearbeitet am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 1 von 1

Vereinbarung über die Grenzen der Leistungsanpassung

Zwischen Johanneshaus Nierstein gGmbH
 Gutenbergstr. 13
 55283 Nierstein

- im Folgenden "Einrichtung" genannt -

und

Herrn/Frau

bisher wohnhaft in

vertreten durch

Betreuer / Bevollmächtigten (sofern vorhanden)

- im Folgenden "Bewohner" genannt -

wird zeitgleich ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen. Entsprechend der Regelung III der Vor-Information zum Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbaren die Parteien folgende Begrenzung des Leistungsumfanges der Einrichtung:

Folgende Bewohnergruppen/Krankheitsbilder werden in dieser Einrichtung **nicht** versorgt:

- Versorgung von Pflegebedürftigen, die einen besonderen Interventionsbedarf haben, wie Schwerst-Schädel-Hirngeschädigte der Phase F, Chorea Huntington oder Langzeitbeatmungspflichtige.
 Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert eine überdurchschnittliche Fachkraftquote sowie besondere Fachkenntnisse. Eine derartige Personalausstattung hält diese Einrichtung nicht vor.
- Bewohner unter 60 Jahren, soweit keine ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall vorliegt.
 Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Konzeption, über die diese Einrichtung nicht verfügt. Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft im Einzelfall, ob trotz des Alters unter 60 Jahren ein Betreuungsbedarf besteht, der der klassischen Altenpflege entspricht.
- MS-Patienten.
 Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Konzeption, über die die Einrichtung nicht verfügt.

Bearbeitet am: 01.01.2024	Geprüft am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN:
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmollmann	Seite 1 von 2

- AIDS-Kranke.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Konzeption, über die die Einrichtung nicht verfügt.
- X Mobile Bewohner mit Weglauftendenz, bei denen ein richterlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt, der eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung erforderlich macht.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert in baulicher Hinsicht besondere Sicherungsmechanismen, über die diese Einrichtung nicht verfügt.
- X Bewohner, die einer ununterbrochenen Beaufsichtigung und der Möglichkeit der jederzeitigen Intervention bedürfen.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Konzeption und Personalausstattung/-qualifikation, über die diese Einrichtung nicht verfügt.
- X Akut suchtmittelabhängige Menschen. Aus Sicht des Einrichtungsträgers bestehen bei diesen Bewohnern die erhöhte Gefahr einer Fremd- und/oder Selbstgefährdung sowie ein Betreuungsbedarf durch gesondert geschultes Personal, das diese Einrichtung derzeit nicht vorhält.
- Sonstige Einschränkungen laut Versorgungsvertrag / LQM mit Begründung für den Ausschluss:

Sofern der Bewohner einen Hilfebedarf hat oder entwickelt, der unter diese Ausschlusskriterien fällt, ist die Einrichtung zur Leistungsanpassung NICHT verpflichtet. Im Falle des Eintritts eines derartigen Hilfebedarfs besteht das Recht der Einrichtung auf fristlose Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/ Vertreter)

(sonstige Person ohne Vertretungsvollmacht)

Bearbeitet am: 01.01.2024	Gepprüft am: 01.01.2024	Freigabe am: 01.01.2024	JHN
Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Bearbeitet durch: Fr Ranzenberger	Freigabe durch: Fr. Leßmöllmann	Seite 2 von 2